

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	16.10.2026	öffentlich - Vorberatung
Stadtrat	28.10.2026	öffentlich - Beschluss

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Bucher Landgrabens

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 1 - Bewertung Stellungnahmen und Einwendungen (geschwärzt) [nö] 1a – Bewertung Stellungnahmen und Einwendungen (ungeschwärzt) 2 - BucherLGÜV 3 - Übersichtskarte Ü1 4 - Detailkarte K1 5 - Detailkarte K2 6 - Detailkarte K3 7 - Detailkarte K4	

Beschlussvorschlag:

1.
Das Prüfungsergebnis zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie den Einwendungen der Betroffenen und der anerkannten Naturschutzverbände wird gebilligt.
2.
Der Umweltausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt den Erlass der *Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben im Stadtgebiet Fürth (Überschwemmungsgebietsverordnung Bucher Landgraben – BucherLGÜV)*.

Sachverhalt:

Hintergrund:

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre in Deutschland haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Sowohl der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber haben dieser Gefährdungslage durch Änderung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften Rechnung getragen. Eine Voraussetzung zur Vermeidung von Schäden ist, mögliche Überflutungen an Gewässern bzw. Gewässerabschnitten zu ermitteln und einer ersten Bewertung zuzuführen. Auf dieser Grundlage sind Hochwassergefahren abzuschätzen. Dabei wird von einem 100-jährigen Hochwasserereignis (sog. Bemessungshochwasser – HQ100) ausgegangen. Da es sich dabei um einen statistischen Wert handelt, kann ein solches Ereignis in 100 Jahren sowohl gar nicht als auch mehrfach vorkommen.

Bei den ermittelten Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine behördliche, veränderbare Planung, sondern um die Darstellung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr.

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und fortzuschreiben (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Die Stadt Fürth ist als Kreisverwaltungsbehörde verpflichtet, diese Überschwemmungsgebiete mit Rechtsverordnung festzusetzen (Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 BayWG).

In der Stadt Fürth wurde mit der Ermittlung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz, Farnbach, Zenn und der Gründlach bereits erhebliche Vorarbeit geleistet. Das Überschwemmungsgebiet des Bucher Landgrabens war bisher vorläufig gesichert.

Der Bucher Landgraben ist Teil der sogenannten „Risikokulisse“ der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (2007/60/EG) und stellt somit ein Hochwasserrisikogebiet dar (§ 73 Abs. 1 und 5 Satz 2 Nr. 1 WHG). Für dieses Gewässer ist daher verpflichtend ein Überschwemmungsgebiet festzusetzen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WHG).

Verordnungsverfahren:

Mit Bekanntmachung in der Ausgabe der Stadtzeitung vom 08.10.2014 wurde das ermittelte Überschwemmungsgebiet am Bucher Landgraben vorläufig gesichert. Das Verordnungsverfahren wurde nach dem Aufstellungsbeschluss des Umweltausschusses am 24.04.2016 eingeleitet. Aufgrund einer im Laufe des Verfahrens bekannt gewordenen Änderung des Abflusswerts aus dem Stadtgebiet Nürnberg wurde eine Neuberechnung erforderlich und das Festsetzungsverfahren im Juli 2019 eingestellt. Infolgedessen wurde die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets am Bucher Landgraben um zwei Jahre bis 07.10.2021 verlängert.

Nach Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets Bucher Landgraben konnte im Frühjahr 2021 das Verordnungsverfahren zur amtlichen Festsetzung erneut eingeleitet werden. Mit Bekanntmachungen vom 27.08.2021 wurde das neue Überschwemmungsgebiet während es laufenden Verordnungsverfahrens vorläufig gesichert.

Mit Schreiben vom 16.02.2021 an die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände wurde das Anhörungsverfahren mit der Möglichkeit zur Stellungnahme gestartet. Die öffentliche Auslegung fand vom 24.02.2021 bis 23.03.2021 statt. Nachdem die letzten Fachbeiträge zu den eingegangenen Einwendungen Anfang 2026 vorgelegt wurden, wurde am 02.04.2026 der Erörterungstermin durchgeführt.

Die **Stellungnahmen** der Träger öffentlicher Belange und der Verbände sowie die **Einwendungen** der Betroffenen sind in der beigefügten Übersicht, verbunden mit einer Bewertung und einem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zusammengefasst.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss der Verordnung.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.	
☒ nein	☐ ja	Hst.	im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☐	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐ -- Stark negative Klimawirkung	☐ - Negative Klimawirkung	☒ 0 Keine oder geringe Klimawirkung	☐ + Positive Klimawirkung	☐ ++ Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 16.09.2026

gez. Kreitingner

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Umweltausschuss am 16.10.2026

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: einstimmig beschlossen Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15

Ergebnis aus der Sitzung: Stadtrat am 28.10.2026

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: